

**Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg
zur Maskenpflicht auf der Alten Mainbrücke**

**im Rahmen der
13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 3 Abs. 4 Nummer 1 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf der Alten Mainbrücke, inkl. der Auf- und Abgänge, besteht in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr Maskenpflicht.
2. Auf § 28 Nr. 6 der 13. BayIfSMV (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 07.06.2021 in Kraft und gilt bis zum 14.06.2021.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet und wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gründe

I.

Die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet Würzburg liegt aktuell unter dem Wert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage.

Es ist weiterhin das Ziel, einen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle, zu sichern und zu erreichen. Gemäß der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich oftmals immer noch um ein diffuses Ausbruchsgeschehen, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung ausgehen muss. Daher sind neben der Fallfindung und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen weiterhin die individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen (wie z.B. Kontaktreduktion sowie die Einhaltung der AHA-Regeln) von herausragender Bedeutung.

II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

III.

Die Kreisverwaltungsbehörden können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, an denen eine Maskenpflicht gilt.

IV.

Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienst in den vergangenen Wochen haben gezeigt, dass die Gefahrenlage und -prognose im Hinblick auf die Alte Mainbrücke weiterhin als kritisch zu bezeichnen ist, sodass, nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg, und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Erforderlichkeit der Maskenpflicht auf der Alten Mainbrücke auch weiterhin besteht. Dieser Bereich ist stark geprägt durch wechselseitige Verkehre, um den Main zu überqueren. Eine Alternative, um die gegenüberliegenden Mainseiten zu erreichen, findet sich hier im näheren Umfeld nicht. Zudem stellt die Alte Mainbrücke im Stadtgebiet ein touristisches Highlight dar, welches nicht nur von Tagestouristen, sondern auch von Bürgerinnen und Bürgern bei schönem Wetter gerne aufgesucht wird, um sich dort, teilweise auch über einen längeren Zeitraum hinweg, aufzuhalten. Hier treffen sich weiterhin auf engem Verkehrsraum gemischte Verkehre z. B. aus Berufstätigen, Fußgängern, Radfahrern, Kunden von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, etc., die aufgrund der Zielrichtung an dieser Engstelle keine oder nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, diese Wege zu meiden oder zu umgehen. Im Rahmen von Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes wurde festgestellt, dass sich am Samstag, 22.05., zu Spitzenzeiten ca. 1.300 Personen auf der Alten Mainbrücke aufgehalten haben. Zu diesem Zeitpunkt konnte die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Personen nicht mehr gewährleistet werden. Ein ähnliches Bild zeigte sich bei folgenden

Kontrollen. Am Sonntag, 23.05. wurden zu Spitzenzeiten ca. 500 Personen auf der Alten Mainbrücke gezählt, am Montag, 24.05., rund 700 Personen. Auch in der darauffolgenden Woche wurde die Alte Mainbrücke stark frequentiert. So wurden am Samstag, 29.05., zu Spitzenzeiten ca. 700 Personen auf der Alten Mainbrücke festgestellt, am Sonntag, den 30.05., 480 Personen. Da auf Grund der starken Frequentierung der Alten Mainbrücke dort die Mindestabstände oftmals nicht eingehalten werden, ist das Mittel einer Maskenpflicht in diesem Bereich noch immer notwendig und geeignet, auch in Kenntnis aktueller Ergebnisse der Aerosolforschung, Infektionsrisiken zu begegnen. Nirgends sonst im Stadtgebiet kommt es ohne Alternativen der Wegführung auf so engem Raum zu zahlreichen Begegnungen und oftmals auch zu nicht nur vorübergehenden Aufenthalten.

Die zeitliche Begrenzung erfolgt, da die Alte Mainbrücke inkl. der Auf- und Abgänge in der Zeit nach 22.00 Uhr und bis 6.00 Uhr des Folgetags diese starke Frequentierung nicht aufweist.

Die durch diese Allgemeinverfügung festgelegte Örtlichkeit und zeitliche Beschränkung stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus und der Aufrechterhaltung der Nachverfolgungsmöglichkeiten ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

V.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 07.06.2021

gez.
Wolfgang Kleiner
rechtsk. berufsm. Stadtrat